

Kurztitel

Frauenförderungsplan BKA 2025

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 60/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

19.03.2026

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**Bevorzugte Aufnahme**

§ 3. Bei allen jenen Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen, bei denen eine Unterrepräsentation von Frauen gemäß § 11b des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993, besteht, sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, bevorzugt aufzunehmen. Eine bereits erreichte Frauenquote von 50% ist jedenfalls zu wahren.

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2026

Gesetzesnummer

20013123

Dokumentnummer

NOR40276675